

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 220.

Freitag, 20. September 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckler der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis zum 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Kopfpreis 12 Pfg.) Zeitraubeinder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Verlagsnummer: Verlagsnummer 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Ersahmänner.

(§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersahmänner für die Angestelltenversicherung — für die Arbeitgeber und Angestellten — findet statt:

am Sonntag, den 27. Oktober 1912,

von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, für den Wahlkreis, umfassend den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain.

Gewählt wird:

für Stimmbezirk A (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) in Großenhain, umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Großenhain mit Ausschluß der Stadt Großenhain im Sitzungssaale der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,

für Stimmbezirk B in Radeburg, umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Radeburg im Hotel „Deutsches Haus“ daselbst,

für Stimmbezirk C in Gröbza für die Orte des Amtsgerichtsbezirks Riesa mit Ausschluß der Stadt Riesa im Sitzungssaale des Gemeindebeamten Gröbza.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersahmänner.

Die Vertrauens- und Ersahmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersahmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die Abtügen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die Bevollmächtigten Betriebsleiter.

Jeder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 300 des Versicherungsgesetzes von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundzügen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, bei dem unterzeichneten Wahlleiter Regierungssamtmann Dr. Coccius, Königl. Amtshauptmannschaft, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersahmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen Bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine

einzigste Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 6. Oktober 1912 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebszuges ausgestellte Bescheinigung nach dem unten abgedruckten Muster. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Verwahrlosung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Befügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirks aufgebündelt. Der Brief muß spätestens am 25. Oktober 1912 bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angegangene Hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmen, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Verprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Großenhain, den 6. September 1912.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

J. A.: Regierungssamtmann Dr. Coccius als Wahlleiter.

Muster

für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem zu wird befohlen,
Der
(Name des Arbeitgebers)

daß er regelmäßig mindestens einen (mehr als, aber nicht mehr als) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.
....., den 19...

(L. S.)

(Unterschrift der Gemeindebehörde oder des Gutsvorstehers.)

2071 a F.

Die Einquartierungsentschädigungen für das vom 27. bis 30. August 1912 hier verquartiert gewesene Infant.-Regt. Nr. 179 werden vom

23. bis 25. September 1912

bei der hiesigen Gemeindekasse — Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5 — unter Vorlegung der Quartierbillets an die Quartierwirte ausgezahlt.

Gröbza, am 20. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröbza

Sonntag, den 21. September 1912, nachmittags 8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Einlegung von Fernsprechabstellungen in verschiedene Teilstrichen von Gemeindefraktionen. 3. Baufrage des Herrn Baumelster Schneider in Riesa, Wohnhausbau an der Döbberer Straße. 4. Ladenbau in dem Grundstück Riesaer Straße 6 durch Herrn Behreudt. 5. Straßenbenennung der Verbindungstraße zwischen der Döbberer und Weydendorfer Straße. 6. Vorschlag des Bauausschusses über Abänderung der Straßenbezeichnung der Südstraße. 7. Beschlussfassung über den Antrag, die Reusefischung der Reusefische für die Schornsteinfeger betr. 8. Beschlussfassung zu dem Antrage des Herrn Münch, Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung. — Nichtöffentliche Sitzung.

Gröbza, am 19. September 1912.

Der Gemeindevorstand.

Hotel Kaiserhof. Vom 1. Oktober ab neue Bewirtschaftung.